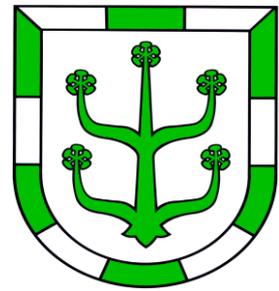


Information



Thema: Ist Autowaschen zulässig?

Die Ursachen von Gewässer- oder Bodenverschmutzungen liegen oft im Bereich von Liegenschaften.

Häufig sind von Eigentümern und Vermietern – und wohl noch öfter von Mietern – die Eigenheiten der Entwässerungsverhältnisse und die Lage der Abwasseranlagen der von ihnen genutzten Liegenschaften nicht bekannt.

Was unterirdisch an Leitungen und Schächten verborgen ist, kennt man nicht und interessiert wenig, solange das Abwasser bloß abläuft und es zu keinen Überschwemmungen von Kellern führt.

Es muss aber nicht immer erst zu einem solchen Unfall bzw. Schaden führen, bevor man sich mit diesem Thema auseinandersetzt oder bis man sich umwelt- und ordnungsgemäß verhält.

Dieses Informationsschreiben soll Sie über diese Thematik aufklären.

Beispielsweise kann beim Autowaschen das anfallende Abwasser mit Kraftstoff- und Ölrückständen, Abriebpartikeln aus Bremsbelägen und Reifen und sonstigen Schadstoffen belastet sein. Deshalb wäscht der umweltbewusste Autobesitzer sein Fahrzeug in Waschanlagen oder auf eingerichteten Waschplätzen, da dort eine Behandlungsanlage zur Reinigung des Abwassers vorhanden ist und oftmals über eine Kreislaufführung ein sparsamer Wasserverbrauch gewährleistet wird.

Wer dennoch auf die individuelle Fahrzeugwäsche nicht verzichten will, muss die nachfolgenden **Regeln** beachten:

Auf öffentlichen Straßen dürfen Sie die Oberfläche Ihres Fahrzeugs nur mit klarem Wasser, also ohne Reinigungsmittel waschen. Ein Hochdruckreinigungsgerät darf dabei **nicht** benutzt werden.

Das Gleiche gilt für **private unbefestigte** bzw. nur **teilweise befestigte Flächen** (Rasengittersteine, Ökopflaster etc.). Auch hier dürfen Sie Ihr Kfz nur mit klarem Wasser waschen, weil kein belastetes Abwasser in den Untergrund versickern darf.

Auf **befestigten privaten Grundstücken** (Pflaster, Asphalt etc.) dürfen Sie biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwenden, allerdings muss die Fläche zur Abwasserentsorgung an einen Kanal (Misch- oder Schmutzwasserkanal) angeschlossen sein.

In Gebieten, in denen ein **Trennsystem** vorliegt, in dem Schmutz- und Regenwasser in separaten Kanälen gesammelt wird, gelangt sämtliches Oberflächenwasser ohne Vorbehandlung unmittelbar in ein Gewässer. Deshalb ist in solchen Gebieten mit Trennsystem die Fahrzeugwäsche **generell unzulässig.**

Übrigens: Auch das Entleeren von Putzeimern oder ähnlichem in die Straßenabläufe führt in Gebieten mit Trennsystem zu einer direkten Gewässerverschmutzung.

Zu beachten ist, dass auf **Privatgrundstücken mit Mehrfamilienhäusern** das Autowaschen im Rahmen einer privatrechtlichen Regelung durch den Eigentümer/Vermieter gänzlich untersagt sein kann.

An Sonn- und Feiertagen ist das Waschen der Fahrzeuge von Hand durch private Autobesitzer generell verboten (Landesfeiertagsgesetz Rheinland-Pfalz).

Haben Sie Fragen zu dem für Ihr Grundstück geltenden Entwässerungssystem, wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeindewerke Konz, auch gerne unter www.konz.de/verbandsgemeindewerke .

Für Ihre Mithilfe zur Erhaltung einer sauberen Umwelt möchten wir uns im Voraus bedanken.

Ihre
Verbandsgemeindewerke Konz